

IDENTITÄTSPRÜFUNG

Die Identitätsprüfung ist durch den Vermittler auszufüllen und mit der Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses an die Aureus Golddepot GmbH, Eisenacher Straße 85, D-10781 Berlin zu senden.

1. Identitätsprüfung Kunde/gesetzlicher Vertreter

2. Identitätsprüfung Kunde/gesetzlicher Vertreter

Name Vorname
Geburtsort Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit
Straße, Nr.
PLZ Ort
Personalausweis-Nr. gültig bis
Reisepass-Nr. gültig bis
ausstellende Behörde

Name Vorname
Geburtsort Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit
Straße, Nr.
PLZ Ort
Personalausweis-Nr. gültig bis
Reisepass-Nr. gültig bis
ausstellende Behörde

Ich bestätige, dass ich die Angaben des Kunden/gesetzlichen Vertreters anhand des Originals eines gültigen amtlichen Ausweises überprüft habe und der Kunde/gesetzliche Vertreter persönlich anwesend war. Eine Kopie des Ausweises ist beigefügt. Die unten stehende Unterschrift des Kunden/gesetzlichen Vertreters wurde in meinem Beisein geleistet.

Ich habe die Identifizierung durchgeführt als:

- Versicherungsvermittler gemäß §34d GewO
- Finanzanlagenvermittler gemäß §34f GewO
- Mitarbeiter eines Kreditinstituts oder Finanzdienstleisters mit Erlaubnis gemäß §32 KWG
- Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter, vereidigter Buchprüfer
- Sonstiger zuverlässiger Dritter nach § 17 Abs. 5 GWG (Auslagerungsvereinbarung) ansonsten Post- oder Video-Ident

Name des Identifizierenden (Vermittler)

Unterschrift des Identifizierenden (Vermittler)

Angaben nach dem Geldwäschegesetz (GWG):

- Ich handele im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere eines Treugebers).
- Ich handele als gesetzlicher, organschaftlicher oder rechtsgeschäftlicher bevollmächtigter Vertreter im Namen der auf dem Kaufauftrag genannten Person.
- Ich handele im wirtschaftlichen Interesse und auf Veranlassung von

.....
(Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von §3 GWG. Bei juristischen Personen sind ein aktueller Handelsregisterauszug und eine aktuelle Gesellschafterliste beizufügen)

WICHTIG ja Nein **Ich bin eine politisch exponierte Person bzw. ein Familienmitglied oder eine einer politisch exponierten Person (PeP) bekanntermaßen nahestehende Person.**

(wenn ja - Funktion der PeP) _____ (wenn ja - Herkunft der Vermögenswerte) _____

..... **Bitte nicht vergessen** Unterschrift des Kunden/gesetzlichen Vertreters
Ort, Datum

..... Unterschrift des Kunden/gesetzlichen Vertreters
Ort, Datum

I. Grundlagen

Die Aureus Golddepot GmbH (Aureus) ist Edelmetallhändler. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf, die Lagerung und Verwaltung sowie die Auslieferung der Edelmetalle sind Grundlage des Vertrages zwischen dem Kunden und Aureus. Der Kaufvertrag kommt nach Bestellung durch den Kunden und Annahme durch Aureus zustande. Das Zustandekommen des Kaufvertrages wird dem Kunden durch Übersendung einer Edelmetallkaufabrechnung schriftlich bestätigt. In diesem Rahmen wird dem Kunden seine individuelle Depotnummer mitgeteilt. Ergänzend gilt das Preis- und Leistungsverzeichnis der Aureus in der jeweils gültigen Fassung.

II. Erwerb der Edelmetalle

- (1) Mit Bezahlung des Kaufpreises auf das Kundenkonto bei Aureus unter Angabe der Depotnummer bestellt der Kunde physische Edelmetalle (Gold 999,9/1000, Silber 999/1000, Platin 999,5/1000, Palladium 999,5/1000) in Barrenform einer international anerkannten Scheideanstalt (Gattungskauf). Zu diesen international anerkannten Scheideanstalten gehören alle, die von der The London Bullion Market Association im Zeitpunkt der Abwicklung des Kaufvertrages anerkannt sind. Die kleinste zu erwerbende Edelmetallmenge beträgt 1/10.000 Gramm.
- (2) Aureus kann die Bestellung des Kunden innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Tag des Geldeingangs annehmen. Sofern dem Kunden ein Widerrufsrecht zusteht, beginnt die vorstehende Annahmefrist erst mit Ablauf der Widerrufsfrist. Nach Annahme der Bestellung überträgt Aureus das Eigentum an den gekauften Edelmetallen unverzüglich an den Kunden. Aureus ist nicht verpflichtet, Kurslimits zu beachten. Sollte Aureus die Bestellung nicht annehmen, wird sie den Kunden unverzüglich darüber unterrichten.
- (3) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Menge an Edelmetallen, welche der Kunde erhält, erst nach Geldeingang festgestellt werden kann, und erklärt sich mit einer nachträglichen Mengenfeststellung einverstanden. Die Menge an Edelmetallen ergibt sich bei Einmalanlagen aus den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Verkaufskursen der Aureus, welche auf der Aureus-Website (www.aureus-golddepot.de) tagesaktuell veröffentlicht werden. Bei Ratenkäufen gilt Satz 2 nur für die erste Monatsrate; für die Folgeraten ist hingegen der jeweilige Verkaufskurs zum Zeitpunkt der Auftragsausführung maßgeblich. Der Verkaufskurs orientiert sich am Index der The Bullion Market Association für das jeweilige Edelmetall (London Fixing bzw. London Price), Kursänderungen des betroffenen Index führen im gleichen Verhältnis zu einer entsprechenden Änderung des Verkaufskurses.
- (4) Aureus verschafft dem Kunden das Eigentum an den gekauften Edelmetallen durch Einräumung des Miteigentums nach Bruchteilen an einem im Besitz von Aureus befindlichen Sammelbestand an physischen Edelmetallen in Barrenform in oben bezeichneter Spitzenqualität (Edelmetallsammelbestand).
- (5) Der Eigentumsübergang erfolgt durch Einräumung des mittelbaren Besitzes an den für den Kunden gekauften Edelmetallen, der wiederum durch die Verbuchung der gekauften Mengen in das von Aureus geführte Edelmetalldepot erfolgt. Die Parteien erklären bereits heute die Einigung bzgl. der Eigentumsübertragung.

III. Miteigentum am Sammelbestand, Verwaltungsbefugnis

- (1) Für die Bestimmung des Miteigentum-Bruchteils am Edelmetallsammelbestand der Aureus ist die in dem Edelmetallverwaltungsdepot eingetragene Menge des jeweiligen Edelmetalles maßgebend.
- (2) Die gesetzlichen Regelungen der §§ 742, 744 bis 746, 747 Satz 2 BGB über die gemeinschaftliche Verwaltung und Verfügung sind ausgeschlossen. Der Anspruch auf Aufhebung wird nach Wahl des Kunden durch Auslieferung (Ziffer V.) oder Tausch (Ziffer VI.) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen befriedigt.
- (3) Aureus kann aus dem Edelmetallsammelbestand jedem Kunden seine ihm gebührende Menge Edelmetall ausliefern oder ihr selbst zustehende Menge Edelmetall entnehmen. Der Zustimmung der übrigen Beteiligten bedarf es hierzu nicht.

IV. Lagerung/Drittverwahrung

- (1) Der Kunde hinterlegt die gekauften Edelmetalle über Aureus mit Anrecht auf Teil eines Ganzen (Bruchteileigentum) in zoll- und mehrwertsteuerfreien Hochsicherheitslagern in der Schweiz. Die Lagerung von Goldbeständen ist auch in Hochsicherheitslagern in Deutschland zulässig. Die Edelmetallbestände sind in ausreichender Höhe zu versichern. Die Sammelverwaltung ist zulässig.
- (2) Die monatliche Lagergebühr beträgt 0,125 % p.m. Sie wird halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres auf den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Edelmetalldepotbestand berechnet und in Gewicht vom Edelmetalldepotbestand abgezogen. Die Gebühr wird je begonnenem Lagermonat berechnet und ist fällig am Tag des vorgenannten Berechnungszeitpunktes. Bei unterjähriger Bestandsänderung (Auslieferung oder Tausch) entsteht die Lagergebühr pro rata temporis.
- (3) Aureus ist berechtigt, die Edelmetallsammelbestände einem anderen Verwahrer zur Aufbewahrung anzuvertrauen.
- (4) Der Lagervertrag kann von beiden Parteien jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Nach Beendigung des Vertrages wird dem Kunden das in seinem Depot vorhandene Edelmetall nach den Bestimmungen von Ziff. V. ausgeliefert.
- (5) Für die Lagerung vereinbaren die Parteien ein Besitzkonstitut, d.h. Aureus übt Besitz an den gekauften Edelmetallen lediglich als Besitzmittler für den Kunden aus.

V. Auslieferungsansprüche des Kunden aus der Sammelverwahrung

- (1) Der Kunde kann von Aureus verlangen, dass ihm aus dem Edelmetallsammelbestand Gold, Silber, Platin bzw. Palladium in Barrenform die im Edelmetallverwaltungsdepot eingetragene Menge in handelsüblicher Auslieferungsgröße ausgeliefert wird. Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Auslieferung an die zuletzt bekannte Adresse des Kunden.
- (2) Die kleinste Auslieferungsgröße (Mindestmenge) bei Gold beträgt 20 g, bei Silber 1000 g, bei Platin 100 g und bei Palladium 100 g. Unterschreitet das im Depot des Kunden vorhandene oder verbleibende Edelmetall die vorgenannte Mindestmenge, besteht für den Kunden die Möglichkeit, durch eine einmalige Sonderzahlung seinen vorhandenen oder verbleibenden Depotbestand auf die Mindestmenge aufzustocken. Die Höhe der Sonderzahlung richtet sich nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Verkaufspreis der Aureus ein Agio wird hierbei nicht erhoben.
- (3) Die Edelmetalle werden in Form von Barren einer international anerkannten Scheideanstalt ausgeliefert (vgl. Ziffer II.1.)
- (4) Die entstehenden Kosten für die Auslieferung (Formkosten, Verpackung, Transport/Porto, Versicherung, Zölle, etc.) trägt der Kunde. Diese Kosten für die Auslieferung (einschließlich Zölle) sind vor der Auslieferung fällig und werden dem Edelmetallkonto belastet und in Form von Edelmetall im Verhältnis der ursprünglich

gewählten Edelmetallaufteilung dem Depot entnommen. Die voraussichtliche Höhe der einzelnen Kostenpositionen kann der Webseite der Aureus entnommen werden.

- (5) Aureus nimmt mit Auslieferung eine Ausbuchung der ausgelieferten Edelmetallmengen in dem Edelmetalldepot des Kunden vor.
- (6) Die Ausführung der Lieferung setzt voraus, dass alle vom Kunden zu übergebenden und zur Durchführung der Auslieferung erforderlichen Dokumente und Informationen übergeben wurden.
- (7) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Lieferschwierigkeiten großer Scheideanstalten und sonstige von Aureus nicht zu vertretenden Umständen befreien diese für die Dauer der Störung von den Lieferpflichten.

VI. Tausch von Edelmetallen

- (1) Der Kunde kann jederzeit den Tausch eines Teils oder der Gesamtheit des ihm gehörenden Edelmetalls in von Aureus angebotenes Gold beantragen. Der Tauschantrag ist schriftlich bei Aureus einzureichen. In dem Tauschantrag sind die Art (Silber, Platin, Palladium) und die Menge des dem Kunden bislang gehörenden Edelmetalls anzugeben, welches umgetauscht werden soll (Alt-Edelmetall).
- (2) Aureus kann den Tauschantrag binnen 10 Arbeitstagen ab Absendung des Antrags annehmen, wobei bei einer postalischen Versendung das Datum des Poststempels maßgeblich ist. Der Kunde verzichtet insoweit auf den Zugang einer gesonderten Annahmeerklärung. Mit der Annahme des Tauschantrages kommt ein Tauschvertrag nach Maßgabe der nachfolgenden Absätzen 3 bis 6 zustande. Sollte Aureus den Tauschantrag nicht annehmen, wird sie den Kunden hierüber unverzüglich informieren.
- (3) Das Tauschverhältnis, d.h. die Menge des Goldes, welches der Kunde für das von ihm abgegebene Alt-Metall erhält, ergibt sich aus dem auf der Website von Aureus tagesaktuell veröffentlichten Tauschkurs zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Tauschvertrages. Das Tauschverhältnis wird bis auf die vierte Nachkommastelle gerundet. Aureus wird den Tausch unverzüglich nach Zustandekommen des Tauschvertrages durchführen.
- (4) Der Kunde verliert sein Eigentum an dem Bruchteileigentum des Alt-Edelmetalls zu dem Zeitpunkt, zu dem die Edelmetallmenge aus dem Depot des jeweiligen Kunden ausgebucht wird. Aureus erwirbt das Eigentum an den abgegebenen Edelmetallmengen. Sodann bucht Aureus die vom Kunden erworbene Menge des Goldes unverzüglich in das Depot des Kunden ein. Mit der Einbuchung erwirbt der Kunde in entsprechender Anwendung der für den Kauf von Edelmetallen geltenden Vertragsbestimmungen Bruchteileigentum am Gold. Insoweit erklären die Parteien bereits heute die Einigung in Bezug auf die wechselseitigen Eigentumsübertragungen.
- (5) Der Kunde erhält nach Vollzug des Tausches eine gesonderte Tauschbestätigung, aus der auch der Zeitpunkt hervorgeht, zu dem der Tauschantrag von Aureus angenommen wurde.
- (6) Ein Agio wird für den Tausch nicht erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das vom Kunden erworbene Gold fort.

VII. Tausch in Gold- bzw. Silbermünzen zum Zwecke der Auslieferung

- (1) Zum Zwecke der Auslieferung kann der Kunde den Tausch eines Teils oder der Gesamtheit des ihm gehörenden Goldes in von Aureus angebotene Goldmünzen beantragen. Das Gleiche gilt für Silber mit der Maßgabe, dass der Kunde hier nur einen Tausch in von Aureus angebotene Silbermünzen beantragen kann. Ein Tausch ist nur in solche Gold- bzw. Silbermünzen möglich, die zum maßgeblichen Zeitpunkt von Aureus in der angegebenen Mindestabnahmemenge zum Verkauf angeboten oder als tauschbar benannt werden; höhere Abnahmemengen müssen durch die von Aureus angegebene Mindestabnahmemenge teilbar sein.
- (2) Der Tauschantrag ist schriftlich bei Aureus einzureichen. In dem Tauschantrag sind die Art (Gold, Silber) und die Menge des dem Kunden bislang gehörenden Edelmetalls anzugeben, welches umgetauscht werden soll (Alt-Edelmetall). Aureus kann den Tauschantrag binnen 10 Arbeitstagen ab Absendung des Antrags annehmen, wobei bei einer postalischen Versendung das Datum des Poststempels maßgeblich ist. Der Kunde verzichtet insoweit auf den Zugang einer gesonderten Annahmeerklärung. Mit der Annahme des Tauschantrages kommt ein Tauschvertrag nach Maßgabe der nachfolgenden Absätzen 3 bis 7 zustande. Sollte Aureus den Tauschantrag nicht annehmen, wird sie den Kunden hierüber unverzüglich informieren.
- (3) Das Tauschverhältnis, d.h. die Anzahl der Gold- bzw. Silbermünzen, welche der Kunde für das von ihm abgegebene Alt-Edelmetall erhält, ergibt sich aus dem auf der Website von Aureus tagesaktuell veröffentlichten Tauschkurs zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Tauschvertrages. Das Tauschverhältnis wird bis auf die vierte Nachkommastelle gerundet. Aureus wird den Tausch unverzüglich nach Zustandekommen des Tauschvertrages durchführen. Ein Agio wird für den Tausch nicht erhoben.
- (4) Alt-Edelmetallmengen, die aufgrund von Rundungsdifferenzen nicht vom Tausch erfasst werden können, bleiben nach Ziffer IV. eingelagert. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, durch eine einmalige Sonderzahlung seinen nicht vom Tausch erfassten Depotbestand auf die Mindestabnahmemenge an Gold- bzw. Silbermünzen aufzustocken. Die Höhe der Sonderzahlung richtet sich nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Verkaufspreis der Aureus für die betroffenen Gold- bzw. Silbermünzen, ein Agio wird hierbei nicht erhoben.
- (5) Der Kunde verliert sein Eigentum an dem Bruchteileigentum des Alt-Edelmetalls zu dem Zeitpunkt, zu dem die Edelmetallmenge aus dem Depot des jeweiligen Kunden ausgebucht wird. Aureus erwirbt das Eigentum an den abgegebenen Edelmetallmengen. Insoweit erklären die Parteien bereits heute die Einigung in Bezug auf die Eigentumsübertragung.
- (6) Da ein Tausch ausschließlich zum Zwecke der Auslieferung möglich ist, erfolgt keine Einlagerung der erworbenen Gold- bzw. Silbermünzen. Diese werden dem Kunden vielmehr ausgeliefert. Auf die Auslieferung finden die Regelungen von Ziffer V. Absätze 4 bis 7 entsprechende Anwendung.
- (7) Der Kunde erhält nach Vollzug des Tausches eine gesonderte Tauschbestätigung, aus der auch der Zeitpunkt hervorgeht, zu dem der Tauschantrag von Aureus angenommen wurde.

VIII. Depotauszug

Jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres übersendet Aureus dem Kunden eine Aufstellung über den Depotbestand an Edelmetallen in Gramm. Der Depotauszug hat alle Edelmetallumsätze und Gebühreneinbehalte zu enthalten.

IX. Agio

- (1) Das vom Kunden zu zahlende Agio wird im Edelmetallkauf- und Lagervertrag vereinbart.
- (2) Das Agio ist geschuldet und fällig mit Zahlung der Kaufsumme bei Erstsabschluss sowie bei Aufstockung eines bestehenden Edelmetalldepots.
- (3) Der Kunde hat kein Recht auf Verrechnung der anteiligen Abschlussgebühr bei unterjähriger Entnahme des eingelagerten Edelmetallbestandes.

(4) Der Käufer, der Edelmetalle ratenweise mit monatlichen Sparraten erwirbt, kann das geschuldete Agio ganz oder zum Teil separat per Überweisung an Aureus begleichen. Bei fehlender separater Überweisung werden alle Einzahlungen des Kunden zunächst in Höhe von 70 % auf das vereinbarte Agio und 30 % auf den Erwerb von Edelmetallen verwendet. Nach der vollständigen Begleichung des Agios werden die Einzahlungen des Kunden in vollem Umfang für den Erwerb von Edelmetallen verwendet.

X. Sorgfaltspflichten

Der Kunde verpflichtet sich eine Adressänderung Aureus unverzüglich mitzuteilen. Die Korrespondenz erfolgt immer an die letzte bekannte Adresse des Kunden.

XI. Mittelverwendungs- bzw. Lagerbestandskontrolle

- (1) Aureus ist verpflichtet, einen Mittelverwendungskontrollleur zu beauftragen, der mindestens einmal im Jahr feststellt, ob die vom Kunden erworbenen Edelmetalle physisch eingelagert wurden und vorhanden sind. Bezüglich der Sammelverwahrung überprüft er, ob die Gesamtheit der Edelmetalle laut ihm vorzulegender Verträge und Belege im Hochsicherheitslager eingelagert wurde.
- (2) Mittelverwendungskontrollleur können ausschließlich Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte oder entsprechende Gesellschaften sein. Für beauftragte Personen in der Schweiz gelten gleichartige Berufe als zugelassene Mittelverwendungskontrollleure.
- (3) Der Kunde erkennt an, dass etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber dem Mittelverwendungskontrollleur der Höhe nach in gleicher Weise beschränkt sind, wie etwaige Schadensersatzansprüche von Aureus gegenüber dem Mittelverwendungskontrollleur. Bei der Vereinbarung einer Haftungsbegrenzung mit dem Mittelverwendungskontrollleur wird sich Aureus an der jeweiligen Branchenüblichkeit orientieren.
- (4) Die Verfügungsgewalt der Aureus Golddepot GmbH über den Lagerbestand ist beschränkt. Jede Verfügung über den Lagerbestand bedarf der vorherigen Zustimmung eines Mittelverwendungskontrollleurs im Sinne von Absatz 2. Auslieferung, Um- und Auslagerung des Lagerbestandes erfolgen ausschließlich unter Beachtung des 6-Augen-Prinzips.

XII. Datenschutz, Einwilligung in Datenübermittlung an Vermittler

- (1) Aureus sowie Ihr für Aureus tätiger Ansprechpartner erheben, speichern und verarbeiten personenbezogene Daten, soweit diese zur Durchführung des Vertragsverhältnisses mit der Aureus erforderlich sind. Eine Weiterleitung der Daten an Dritte zu Zwecken, die nicht der Erfüllung des Vertragsverhältnisses dienen, findet nicht statt. Drittverwahrer, die im Auftrag der Aureus tätig sind, gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Regelung. Soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich ist, werden diesen personen- oder anlagebezogene Daten übermittelt.
- (2) Soweit personenbezogene Daten zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses erhoben, gespeichert oder verarbeitet

wurden, werden diese nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gelöscht, soweit nicht Aureus aus gesetzlichen Gründen zur weiteren Speicherung verpflichtet ist.

- (3) Der Kunde willigt hiermit ein, dass seine persönlichen Daten, die von Aureus erhoben, gespeichert oder verarbeitet wurden, zum Zwecke der Durchführung des Vertrages an den im Kaufauftrag benannten Vermittler des Kunden übermittelt werden. Die Einwilligung kann vom Kunden jederzeit durch Erklärung gegenüber Aureus widerrufen werden.

XIII. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen

- (1) Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden mindestens acht Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitgeteilt. Der Kunde kann den Änderungen innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht rechtzeitig, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Genehmigungswirkung sowie auf die Frist für den Widerspruch wird der Kunde in der Änderungsmitteilung nochmals besonders hingewiesen.
- (2) Widerspricht der Kunde einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtzeitig, kann Aureus das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ziffer I. Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

XIV. Haftung

- (1) Aureus haftet unabhängig vom Rechtsgrund nur für Schäden, die auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind.
- (2) Die Haftungsbeschränkung nach Absatz 1 gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglichen, und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

XV. Schlussbestimmungen

- (1) Für die Geschäftsverbindung zwischen Aureus und dem Kunden gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann und die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, ist der Geschäftssitz der Aureus Gerichtsstand. Gleiches gilt, wenn der Kunde über keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland verfügt.
- (3) Der Kunde kann Ansprüche, die ihm aus der Geschäftsbeziehung mit der Aureus zustehen (einschließlich Schadensersatzansprüche), nur mit Zustimmung der Aureus an Dritte abtreten.
- (4) Vermittler sind nicht berechtigt, Zusagen bzw. Bestätigungen im Namen von Aureus abzugeben. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, Gelder in Empfang zu nehmen.

Datenschutzhinweise

Mit den nachfolgenden Datenschutzhinweisen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten bei uns im Unternehmen geben. Ferner möchten wir Ihnen darlegen, warum wir welche Daten erheben und welche Rechte Ihnen in diesem Zusammenhang zustehen.

1. Wer ist verantwortlich für die Datenverarbeitung und wer ist mein Ansprechpartner bei datenschutzrechtlichen Anliegen?

Verantwortliche Stelle:

Aureus Golddepot GmbH, Eisenacher Straße 85, D-10781 Berlin

Tel.: + 49 (0) 30 887 100 90, Fax: + 49 (0) 30 887 100 99, Mail: vertrieb@areus-golddepot.de

> Ansprechpartner Datenschutzbeauftragter:

Dietmar Gärtke

DSBPlus, Freiheit 12 AB, 12555 Berlin

Tel.: + 49 (0) 30 5658 3509, Fax: + 49 (0) 30 5670 0192, Mail: Dietmar.Gaertke@GGSBerlin.de

2. Welche Daten erheben und verarbeiten wir und aus welchen Quellen erhalten wir diese?

Wir erheben und verarbeiten ausschließlich folgende, für unsere Dienstleistung relevante personenbezogene Daten:

- Personalien (Name, Adresse, weitere Kontaktdaten wie Telefon, Fax und E-Mail, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit),
- Daten zur Legitimation Ihrer Person (z.B. Ausweis – oder Reisepassdaten)
- Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Bankdaten)

Diese Daten erhalten wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung und deren Anbahnung von Ihnen. Zudem können wir – sofern im Rahmen unserer Dienstleistung erforderlich – Daten verarbeiten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Handels- und Vereinsregister, Grundbücher, o.ä.) zulässigerweise erhalten haben.

3. Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre Daten?

Wir verarbeiten Ihre Daten entsprechend den Vorgaben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in erster Linie zur Begründung eigener vertraglicher Verhältnisse zwischen Ihnen und uns. Wir benötigen die entsprechenden Daten zur Erbringung und Vermittlung von Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung unserer Verträge mit Ihnen oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage hin erfolgen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich nach dem konkreten Produkt und können unter anderem Beratung, Verwaltung, Betreuung sowie Durchführung von Transaktionen umfassen. Als Rechtsgrundlage hierfür dient Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Ferner kann die Verarbeitung personenbezogener Daten auf eine ausdrückliche Einwilligung gestützt werden. Zweck und Umfang dieser Verarbeitung wird in dieser sodann dargelegt. Rechtsgrundlage hierfür wäre dann Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen, insbesondere gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist, der unser Unternehmen unterliegt, dient Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO als Rechtsgrundlage. Für den Fall, dass lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO als Rechtsgrundlage. Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung (z.B. Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Anspruchsdurchsetzung etc.).

4. Wer erhält Zugriff auf Ihre Daten?

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und/oder gesetzlichen Pflichten benötigen, also mit der vertraglichen Abwicklung betraut sind. In die-

sem Zusammenhang können das auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen sein. Soweit wir Ihre Daten an Empfänger außerhalb unseres Unternehmens weitergeben, erfolgt dies ausschließlich zur Erfüllung unserer Vertragspflichten im Rahmen unseres Geschäftszweckes, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Ihrer ausdrücklich erteilten Einwilligung. Zur Erfüllung unserer Vertragspflichten arbeiten wir u.a. mit folgenden Stellen zusammen:

- Produktgeber von Finanzdienstleistungen und Versicherungen,
- technische und sonstige Dienstleister, die für uns tätig sind,
- Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer,
- Schlichtungsstellen.

5. Über welchen Zeitraum werden Ihre Daten gespeichert?

Die Verarbeitung und Speicherung Ihrer Daten erfolgt grundsätzlich nur solange, wie dies für die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten erforderlich ist. Soweit gesetzlich Vorgaben bestehen, wie z.B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder eine Aufbewahrung im berechtigten Interesse liegt, z.B. zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften, kann eine darüber hinausgehende Verarbeitung erforderlich sein.

6. Welche Datenschutzrechte stehen Ihnen zu?

Jeder betroffenen Person steht ein Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf eine eingeschränkte Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), ein Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), ein Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu. Erfolgt die Datenverarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung, können Sie diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die bis zum Zeitpunkt des Widerrufs erfolgte Datenverarbeitung bleibt rechtmäßig. Des Weiteren steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

7. Bin ich verpflichtet, meine Daten bereitzustellen?

Für die Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie die Durchführung und Erfüllung der vertraglichen Pflichten ist es erforderlich, dass Sie uns die dafür notwendigen personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen. Ferner kann die Verpflichtung zur Datenerhebung gesetzlich vorgeschrieben sein. Stellen Sie diese Daten nicht zur Verfügung ist ein Vertragsschluss oder die Durchführung desselben nicht möglich.

Widerspruchsrecht

Hinweis zum Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO

1. Widerspruch im Einzelfall

Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben können, haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten aufgrund von Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO (Datenverarbeitung aufgrund berechtigter Interessen) Widerspruch einzulegen. Ist Widerspruch eingelegt worden, erfolgt eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn es liegen nachweislich zwingende Gründe vor, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen. Eine weitere Verarbeitung ist auch dann möglich, wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

2. Widerspruch gegen Direktwerbung

Unter Umständen werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet um Direktwerbung zu betreiben. Gegen eine solche Verarbeitung haben Sie das Recht jederzeit Widerspruch einzulegen. Dies gilt ebenfalls für das Profiling, soweit es mit der Direktwerbung in Verbindung steht.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an:

Aureus Golddepot GmbH, Eisenacher Str. 85, 10781 Berlin, vertrieb@areus-golddepot.de